

GUTZWILLER FUNDS

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006

Fusion von kollektiven Kapitalanlagen bzw. von Teilvermögen

Mitteilung an die Anleger von

Gutzwiller TWO

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts mit besonderem Risiko (Art Übriger Fonds für alternative Anlagen) mit den Teilvermögen

Gutzwiller TWO (USD)

Gutzwiller TWO (CHF)

Gutzwiller TWO (EUR)

betreffend

Vereinigung per 31. August 2011 von:

Gutzwiller TWO (EUR) (abgebendes Teilvermögen)

mit

Gutzwiller TWO (CHF) (übernehmendes Teilvermögen)

Gutzwiller Fonds Management AG, Basel, als Fondsleitung, beabsichtigt, mit Zustimmung von E. Gutzwiller & Cie, Banquiers, Basel, als Depotbank, das Teilvermögen Gutzwiller TWO (EUR) mit dem Teilvermögen Gutzwiller TWO (CHF) auf den Stichtag des 31. August 2011 zu vereinigen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die betroffenen Anleger des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen werden mit dieser Publikation auf die geplante Vereinigung, die damit verbundenen Änderungen des Fondsvertrages sowie die mit letzterer verbundenen Einwendungsrechte und -fristen aufmerksam gemacht.

Umbrella Struktur

Die Teilvermögen Gutzwiller TWO (EUR) und Gutzwiller TWO (CHF) investieren ausschliesslich in Anteile des Teilvermögens Gutzwiller TWO (USD). Die betroffenen Teilvermögen unterscheiden sich einzig durch ihre Referenzwährung und die entsprechende Währungsabsicherung. Referenzwährung von Gutzwiller TWO (EUR) ist der Euro. Referenzwährung von Gutzwiller TWO (CHF) ist der Schweizer Franken. Beide Teilvermögen sichern Euro bzw. Schweizer Franken gegenüber US-Dollar ab.

Vereinigung

Die Fondsleitung vereinigt mit Zustimmung der Depotbank das Teilvermögen Gutzwiller TWO (EUR) als abgebendes Teilvermögen mit dem Teilvermögen Gutzwiller TWO (CHF) als übernehmendes Teilvermögen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die beteiligten Teilvermögen bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des abgebenden Teilvermögens auf das übernehmende Teilvermögen überträgt. Die Anteilsinhaber des abgebenden Teilvermögens erhalten zum Vereinigungsdatum entsprechend dem Umtauschverhältnis Anteile des übernehmenden Teilvermögens.

GUTZWILLER FUNDS

Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das abgebende Teilvermögen ohne Liquidation aufgelöst. Die Bestimmungen des Fondsvertrages für das übernehmende Teilvermögen gelten ab Vereinigung auch für das abgebende Teilvermögen. Auf den Stichtag der Vereinigung wird die Rechnungswährung des abgebenden Teilvermögens auf Schweizer Franken umgestellt. Die einzelnen Anlagen (Zielfonds) und die Anlagewährung (US-Dollar) bleiben vollumfänglich beibehalten.

Nach der beabsichtigten Vereinigung stellen sich die Teilvermögen wie folgt dar:

Bezeichnung des Teilvermögens	Anlagewährung	Referenzwährung	Rechnungswährung
Gutzwiller TWO (USD)	USD	USD	USD
Gutzwiller TWO (CHF)	USD	CHF	CHF

Grund der Vereinigung

Per 31. Mai 2011 beträgt das Vermögen des Teilvermögens Gutzwiller TWO (EUR) noch rund EUR 3,2 Millionen. Anstatt das Teilvermögen im Sinne von Art. 25 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 35 Abs. 2 KKV aufzulösen, erscheint es Fondsleitung und Depotbank im Interesse der Anleger, das Teilvermögen Gutzwiller TWO (EUR) mit dem vergleichbaren Teilvermögen Gutzwiller TWO (CHF) zu vereinigen.

Voraussetzungen

1. Der Fondsvertrag des Umbrella-Fonds sieht die Vereinigung von Teilvermögen vor (§24).
2. Die Teilvermögen werden als Teile desselben Umbrella-Fonds durch dieselbe Fondsleitung verwaltet (Gutzwiller Fonds Management AG).
3. Die Bestimmungen des Fondsvertrages stimmen bezüglich der Anlagepolitik, der Risikoverteilung sowie der mit der Anlage verbundenen Risiken überein.
4. Die auf die Teilvermögen anwendbaren Bestimmungen zur Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne stimmen überein.
5. Die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die den Vermögen der Teilvermögen oder den Anlegern belastet werden, stimmen überein.
6. Die Rücknahmebedingungen, Kündigungsfristen und Modalitäten der Ausgaben und Rücknahmen der Teilvermögen stimmen überein.
7. Die Laufzeit des Fondsvertrages und die Voraussetzungen der Auflösung der Teilvermögen stimmen überein.
8. Weder den Teilvermögen noch den Anlegern erwachsen aus der Vereinigung Kosten.

Ablauf

1. Publikationsorgane und Publikation des Vollzugs der Vereinigungen: Das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB) sowie die elektronische Plattform "www.swissfunddata.ch".
2. Stichtag der Vereinigung: 31. August 2011 ("Stichtag").
3. Auf den Stichtag werden die beteiligten Teilvermögen bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen. Zudem wird auf den Stichtag die Rechnungseinheit des abgebenden Teilvermögens auf Schweizer Franken umgestellt.
4. Für Anteile des abgebenden Teilvermögens erhalten die Anleger Anteile am übernehmenden Teilvermögen in entsprechender Höhe gemäss Umtauschverhältnis.

GUTZWILLER FUNDS

5. Die Prüfungsgesellschaft überwacht die Vereinigung und überprüft unmittelbar nach dem Vollzug die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.

6. Die Fondsleitung publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfungsgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug in den Publikationsorganen.

Änderungen des Fondsvertrages

Neben den mit der Vereinigung verbundenen Änderungen (Rechnungseinheitswechsel des abgebenden Teilvermögens und dessen Streichung) sind keine zusätzlichen, nicht durch die Vereinigung bedingten Änderungen des Fondsvertrages vorgesehen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen ab dieser Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA), Einsteinstrasse 2, Postfach, 3003 Bern Einwendung gegen die vorstehenden Fondsvertragsänderungen erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen können. Der geänderte Fondsvertrag tritt in Kraft unter Vorbehalt der Genehmigung der FINMA per 31. August 2011.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag sowie die jeweils letzten Jahres- bzw. Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

Basel, 15. Juni 2011

Die Depotbank:

E. Gutzwiller & Cie, Banquiers,
Kaufhausgasse 7, 4002 Basel

Die Fondsleitung:

Gutzwiller Fonds Management AG
Kaufhausgasse 5, 4002 Basel